Gesetz vom 14. November 2019 über Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaus im Burgenland (Burgenländisches Weinbaugesetz 2019 – Bgld. WeinbauG 2019)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Beschränkungen des Weinbaus
§ 4 Weinbaufluren
§ 5 Weinbauriede
§ 6 Wiederbepflanzung
§ 7 Neuanpflanzungen
§ 8 Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut
§ 9 Pflanzungen zu Versuchszwecken
§ 10 Überwachungsorgane, Pflichten der Weinbautreibenden
§ 11 Ländervereinbarung
§ 12 Weinbaukataster
§ 13 Automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen und anderen Daten
§ 14 Strafbestimmungen
§ 15 EU-Rechtsakte
§ 16 Übergangsbestimmungen
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. im Burgenland die Voraussetzungen für einen Weinbau zu schaffen, der die Produktion von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben ermöglicht,
2. den Weinbau im Burgenland im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, als Gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse bezeichnet.

(2) Weinbaufluren sind Grundflächen, die zur Erzeugung von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben geeignet sind. Es sind dies

1. die auf Grund des § 1 Abs. 2 oder 3 Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38/1980, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die gemäß § 4 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69/1998, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die gemäß § 4 Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Weinbaufluren.

(3) Weinbauriede sind Weinbaufluren oder Teile einer Weinbauflur, die sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbstständiger Gebietsteil darstellt und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurde oder infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt. Es sind dies Weinbauriede oder -subriede, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund des § 4a Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2014, festgelegt werden.

(4) Eine Weingartenfläche im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender eine oder mehrere Weinbauparzellen gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 bewirtschaftet. Die Fläche gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/273

wird mit 500 m² festgelegt. Eine Weingartenfläche in geringfügigem Ausmaß liegt dann vor, wenn die Anpflanzung in Summe weniger als 500 m² erreicht und der Wein oder die Weinbauerzeugnisse zum Verbrauch im Haushalt bestimmt sind und nicht zu gewerblichen Zwecken erzeugt werden.

(5) Ein Schlag im Sinne dieses Gesetzes ist eine Weinbauparzelle mit nur einer bestimmten Rebsorte und einem bestimmten Auspflanzjahr und ist im GIS als Polygon digitalisiert.

(6) Weinbautreibende oder Weinbautreibender ist jede Person, die im Burgenland eine Weingartenfläche auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

(7) Das Nachpflanzen ist das Pflanzen von einzelnen Reben auf einer Weingartenfläche, wenn Reben ausgefallen sind.

(8) Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist die auf Grund des § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014, eingerichtete juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 3

Beschränkungen des Weinbaus

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder Fruchtnießerin oder Fruchtnießer darf eine Weingartenfläche in geringfügigem Ausmaß (§ 2 Abs. 4) pflanzen.

(2) Das Wiederbepflanzen oder das Anpflanzen auf Grund einer Pflanzgenehmigung ist nur in Weinbaufluren (§ 2 Abs. 2) gestattet, Anpflanzungen außerhalb der Flur sind zu roden. Außerhalb von Weinbaufluren ist das Anpflanzen gemäß Abs. 1 oder zur Gewinnung von Vorstufen-, Basisanlagen oder zertifiziertem Vermehrungsgut gestattet.

(3) Das Nachpflanzen ist gestattet.

(4) Das Bewässern von Weingärten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig.

(5) Auf Weingartenflächen (§ 2 Abs. 4) dürfen nur solche Rebsorten gepflanzt werden, die auf Grund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Trauben hervorzubringen.

(6) Die Landesregierung hat die nach Abs. 5 in Betracht kommenden Rebsorten durch Verordnung zu bestimmen (zu klassifizieren) und auch die Voraussetzungen für die Aufnahme in dieser Verordnung festzulegen. Anpflanzungen von Reben, die nicht klassifiziert sind und nicht als Versuch gemäß § 9 genehmigt sind, sind zu roden.

§ 4

Weinbaufluren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung Weinbaufluren festlegen, wenn die Grundflächen nach Lage und Beschaffenheit zur Erzeugung von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben geeignet sind. Die Abgrenzung hat nach Gemeinden (Katastralgemeinden) und nach Grundstücken zu erfolgen.

(2) Bestehende Weinbaufluren dürfen mit Verordnung geändert werden, wenn eine Verminderung der weinbaulich nutzbaren Fläche (zB durch Verbauung) erfolgt ist.

(3) Eine neue Weinbauflur muss mindestens 10 ha umfassen. Sie kann kleiner sein, wenn

1. sie unmittelbar an eine bestehende Flur angrenzt oder
2. die Festlegung im öffentlichen Interesse (zB für touristische Zwecke) liegt oder
3. wenn nach Anhörung der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg festgestellt wird, dass die Weinbauflur auf Grund ihrer besonders hochwertigen Lage geeignet ist, hohe Weinqualitäten zu erbringen.

(4) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 2 sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 5

Weinbauriede

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Verordnung Weinbauriede, welche in Riede und Subriede unterteilt werden können, zu bezeichnen. Die Abgrenzung der Weinbaurieden hat nach Gemeinden (Katastralgemeinden) und nach Grundstücken anhand eines Planes zu erfolgen.

(2) Das Regionale Weinkomitee Burgenland kann der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag unter Anschluss einer planlichen Darstellung vorlegen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören. Im Bedarfsfall kann die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bezeichnung von Rieden Experten, die vom Regionalen Weinkomitee namhaft gemacht werden, beiziehen.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verordnung gemäß Abs. 1 alle fünf Jahre, ab deren erstmaliger Erlassung, nach topografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Ist eine Änderung erforderlich, so hat die Änderung unter Einhaltung des Verfahrens gemäß der Abs. 2 bis 4 zu erfolgen.

§ 6

Wiederbepflanzung

(1) Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde Wiederbepflanzungen genehmigen. Anträge können bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr der Rodung folgt, unter Verwendung des im Wege des Weinbaukatasters zur Verfügung gestellten online-Formulars eingebracht werden. Solange das Formular nicht zur Verfügung steht, ist das Formular nach der Verordnung über Marktordnungsmaßnahmen, Sektbezeichnung, Rebsorten und Rebpflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016 Art. 4 § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Stimmt die wiederzubepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein, so kann das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2018/274 Anwendung finden.

(3) Neben der Wiederbepflanzung gemäß Art. 66 der Gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann im Rahmen von agrarischen Operationen die Wiederbepflanzungsgenehmigung erteilt werden, wenn sich die oder der Weinbautreibende verpflichtet hat, eine Rebfläche zu roden, wenn die Rodung der Verpflichtungsfläche spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung neuer Reben, erfolgt.

§ 7

Neuanpflanzungen

(1) Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde Neuanpflanzungen genehmigen. Anträge können bei der Bezirksverwaltungsbehörde nur in der Zeit von 15. Jänner bis zum einschließlich 15. Februar jeden Jahres unter Verwendung des im Wege des Weinbaukatasters zur Verfügung gestellten online-Formulars eingebracht werden. Solange dieses Formular noch nicht zur Verfügung steht, ist das Formular nach der Verordnung über Marktordnungsmaßnahmen, Sektbezeichnung, Rebsorten und Rebpflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016 Art. 4 § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Genehmigungsverfahren nach Einlagen aller Anträge binnen sieben Tagen der für den Weinbau im Burgenland zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die Summe der Flächen aller gestellten Anträge zu übermitteln. Überschreitet die Gesamtsumme der beantragten Fläche im Burgenland die nach Abs. 2 festgestellte Fläche, so ist gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 das Prioritätskriterium „Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe“ anzuwenden. Dabei erfolgt die Reihung gemäß der Größe der bereits vorhandenen Weingartenfläche, wobei die Antragstellerin oder der Antragsteller mit kleinerer vorhandener Weingartenfläche denen mit größerer vorhandener Weingartenfläche vorgereiht werden muss. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über eine Weingartenfläche verfügt. Die Koordinierung dieser Verteilung sowie die Koordinierung mit dem für Wein zuständigen Bundesministerium hinsichtlich der in Art. 63 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen Aufteilung auf die Bundesländer erfolgt durch die für den Weinbau im Burgenland zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

(3) Ist diese Reihung erfolgt oder war keine Reihung erforderlich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen aller Erfordernisse nach anderen weinbaurechtlichen Vorschriften die Genehmigung zu erteilen.

(4) Genehmigungen sind mit drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung zu befristen.

(5) Neuanpflanzungen für Versuchszwecke bedürfen keiner Genehmigung, sofern kein Fall des § 9 Abs. 4 vorliegt.

§ 8

Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinne des Rebenverkehrsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 418/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2017, dürfen solche Reben angepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Weinherstellung klassifiziert sind. Solche Anlagen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben hervorzubringen. Ist beabsichtigt, die Trauben aus diesen Anlagen zu Wein oder Weinbauerzeugnissen zu verarbeiten, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut dürfen auch außerhalb von Weinbaufluren angelegt werden. Trauben aus diesen Anlagen dürfen nicht zu Wein oder Weinbauerzeugnissen verarbeitet werden.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Vorstufen- oder Basisanlage weggefallen ist, ist die Anlage, sofern sie außerhalb einer Weinbauflur liegt oder die Voraussetzungen für ein Wiederbepflanzen oder für ein Pflanzen nicht vorliegen, bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden.

§ 9

Pflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Das Pflanzen von nicht in der gemäß § 3 Abs. 6 erlassenen Verordnung angeführten Rebsorten ist zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Prüfung der Anbaueignung einer in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Herstellung von Wein oder Weinbauerzeugnissen klassifizierten Rebsorten;
2. Prüfung der Anbaueignung bisher nicht klassifizierter Rebsorten;
3. wissenschaftliche Untersuchungen;
4. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
5. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist;
6. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Im Antrag sind Ort und Größe der geplanten Pflanzung, Rebsorten, Versuchszweck und Versuchsdauer anzuführen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können. Mit der Bewilligung verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass

1. keine Weitergabe des Vermehrungsgutes erfolgt,
2. die Pflanzungen jährlich von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers kontrolliert werden und
3. die Kontrollergebnisse sowie Aufzeichnungen über Erntemenge und Qualität drei Jahre hindurch aufbewahrt und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Versuches zu roden, sofern die Sorte nicht in die Verordnung gemäß § 3 Abs. 6 aufgenommen ist und keine Neuanpflanzungsgenehmigung erteilt wurde.

§ 10

Überwachungsorgane, Pflichten der Weinbautreibenden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen verlangen, erforderliche Proben einschließlich ganzer Rebstöcke entnehmen sowie durch ihre Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen. Zu Begehungen können Organe der Gemeinde, der Landwirtschaftskammer sowie von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragte Personen beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen hinsichtlich der Flächen, Pflanzrechte, Sorten oder Eigentumsverhältnisse vorzulegen, die Probenentnahme zu dulden, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und die Überwachungsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

§ 11

Ländervereinbarung

Werden auf Grund von Vereinbarungen der Länder nach Artikel 15a B-VG in Angelegenheiten des Weinbaues Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, so haben die Behörden und die Weinbautreibenden diesen Kommissionen, aber auch den einzelnen von den Vertragspartnern bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

§ 12

Weinbaukataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems ein Verzeichnis zu führen, das alle Weinbauparzellen im Verwaltungsbezirk und die dazugehörigen Weinbautreibenden beinhaltet. Dabei sind jedenfalls Name und Anschrift der Weinbautreibenden, einschließlich der Betriebsnummer, Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers der Weingartenfläche, die Katastralgemeinden, die Riede, Grundstücksnummern, Ausmaß der tatsächlichen Anpflanzungen, Auspflanzjahr und Rebsorte(n) einzutragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist die katasterführende Stelle. Liegt das Feldstück für eine Weingartenfläche in zwei verschiedenen Bezirken, so wird das Feldstück zur Gänze demjenigen Bezirk zugeordnet, in dem der größere Teil des Feldstücks liegt.

(2) Jede oder jeder Weinbautreibende hat jährlich mit Hilfe des Mehrfachantrag Flächen gemäß § 21 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2018, der ein Bestandteil des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingerichteten integrierten Systems ist, alle von ihm bewirtschafteten Weingartenflächen anzugeben.

(3) Jede Anpflanzung oder Rodung und jede Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse einer Weinbauparzelle hat nach durchgeführter Anpflanzung oder Rodung oder nach der erfolgten Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse von der oder dem Weinbautreibenden spätestens mit dem nächstfolgenden Mehrfachantrag Flächen zu erfolgen. In diesem Fall ist das dafür vorgesehene online-Formular der AMA zu verwenden.

(4) Für jede bestimmte Rebsorte mit einem bestimmten Auspflanzjahr ist ein Schlag gemäß § 2 Abs. 5 zu bilden. Besteht eine Weinbauparzelle aus mehreren Rebsorten, kann eine Unterteilung in verschiedene Schläge unterbleiben, wenn eine bestimmte Rebsorte weniger als 500 m² dieser Weinbauparzelle ausmacht. Wurde eine Weinbauparzelle in verschiedenen Jahren ausgepflanzt, kann eine Unterteilung in verschiedene Schläge ebenfalls unterbleiben, wenn die Auspflanzfläche in einem bestimmten Jahr weniger als 500 m² dieser Weinbauparzelle ausmacht.

§ 13

Automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen und anderen Daten

(1) Der Weinbaukataster ist automatisiert zur Erfüllung der nationalen und unionsrechtlichen Aufgaben zu führen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche die personenbezogenen Daten des Weinbaukatasters gemeinsam zu verarbeiten.

(2) Die personenbezogenen Daten des Weinbaukatasters können von den katasterführenden Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz verarbeitet und übermittelt werden

1. zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2019, an die für den Vollzug des Weingesetzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bundeskellereiinspektion,
2. an andere Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, insbesondere der Marktordnungsstelle AMA zur Einarbeitung der Daten in das INVEKOS-System. Eine Übermittlung an die AMA ist auch vor Beauftragung dieser gemäß § 28b AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014, auf Grund des § 24 Abs. 1 Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2019, zum Zwecke der Errichtung des Rebflächenverzeichnisses zulässig,
3. an die Gemeinden zur Erfüllung der ihnen gemäß den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben betreffend gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung der Stare,
4. an die Burgenländische Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr im Rahmen des § 3 Abs. 3 der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2018, übertragenen Aufgaben.

(3) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß erster Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die AMA übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragverarbeiters aus und hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag dem zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungsart der Grundstücke des Weinbaukatasters zu erteilen.

(6) Gesamtauswertungen können amtlich veröffentlicht werden.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer die gemäß § 10 Abs. 2 notwendigen Auskünfte oder die Beibringung oder Überlassung von zweckdienlichen Unterlagen oder den Zutritt oder die Begleitung zu Grundstücken oder die Probenentnahme einschließlich ganzer Rebstöcke verweigert, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 bis 5 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer seiner Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 5 000 bis 10 000 Euro zu bestrafen. Wer dieser Verpflichtung nur verspätet, also innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Termins, an dem die Meldung zu erbringen gewesen wäre, nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 bis 1 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer

1. Rebsorten anpflanzt, die nicht in einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung klassifiziert werden und es sich nicht um einen Versuch gemäß § 9 handelt,
2. Vorstufen- und Basisanlagen entgegen § 8 Abs. 1 anpflanzt oder solche bewirtschaftet oder
3. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 4 Versuchsanlagen anpflanzt und bewirtschaftet

und nicht rodet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 0,60€ je m² gesetzwidrig ausgepflanzter oder bewirtschafteter Rebfläche zu bestrafen.

(4) Wer entgegen den § 3 Abs. 2, §§ 6 und 7 die Gesamtheit der nicht genehmigten Anpflanzungen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im Rodungsbescheid gesetzten Frist nicht rodet, ist mit einer Geldstrafe von 0,60 Euro je m² zu bestrafen. Die Strafe beträgt 1,2 Euro je m², wenn die nicht genehmigte Anpflanzung nicht im ersten Jahr nach Ablauf der Viermonatsfrist gerodet wird und sie beträgt 2 Euro je

m², wenn die nicht genehmigte Anpflanzung nach dem ersten Jahr nach Ablauf der Viermonatsfrist nicht gerodet wird.

(5) Wer eine erteilte Genehmigung für eine Wiederbepflanzung, für eine Neuanpflanzung oder eine Genehmigung aus einem umgewandelten Pflanzrecht nicht innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zu mindestens 80% der genehmigten Auspflanzfläche in Anspruch nimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 250 Euro je nicht in Anspruch genommenen Hektar zu bestrafen, sofern die Nichtinanspruchnahme nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(6) Eine gesetzwidrige Rebpflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann als von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(7) Die Strafgelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 15

EU-Rechtsakte

Durch dieses Gesetz werden folgende Verordnungen der Europäischen Union ausgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2017/2393, ABl. Nr. L 350 vom 29.12.2017 S. 15.
2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/273 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission, ABl. Nr. L 58 vom 28.02.2018 S. 1.
3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/274 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561, ABl. Nr. L 58 vom 28.02.2018 S. 60.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Werden bei der erstmaligen Meldung gemäß § 12 Abs. 2 Weinbauparzellen auf Grundstücken, für die es keine Pflanzgenehmigungen gibt, festgestellt, so sind diese vorbehaltlich der Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nicht zu roden, wenn die Weinbauparzelle in einer Weinbauflur liegt und ein vor dem 31. Dezember 2015 erworbenes Wiederbepflanzungsrecht in eine Pflanzgenehmigung umgewandelt wird.

(2) Wird bei der erstmaligen Erhebung gemäß § 12 Abs. 2 festgestellt, dass eine bestehende Weinbauparzelle, die dafür erteilte Pflanzgenehmigung um maximal 500 m² überschreitet, so gilt die gesamte Weinbauparzelle als von einer Pflanzgenehmigung abgedeckt.

(3) Bewirtschaftet eine Person gemäß § 3 Abs. 1 eine Weinbauparzelle in geringfügigem Ausmaß und wird durch Erwerb die Fläche von 500 m² überschritten, so kann nachträglich um eine Pflanzgenehmigung angesucht werden. Der Erwerb ist innerhalb eines Jahres beginnend ab Übergabe bei der katasterführenden Stelle zu melden.

(4) Bescheide, die auf Grund des Weinbaugesetzes 2001 erlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 10 und 12 bis 17 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, außer Kraft.

(2) § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, werden europäische Standards für eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen, die bislang in dieser Form im Burgenland nicht umgesetzt waren.

Lösung:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Regelungen der zitierten Verordnung der EU ins Burgenländische Landesrecht aufgenommen und gewährleistet, dass die gemeinsame Marktorganisation auch im Burgenland umgesetzt wird.

Alternative:

Zu vorliegenden Gesetz gibt es keine Alternative, da kompetenzmäßig die Bundesländer für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, zuständig sind.

Ziel:

Das vorliegende Weinbaugesetz dient dazu, die Voraussetzungen für einen ökologischen und nachhaltigen Weinbau im Burgenland zu schaffen und damit die auch für die Zukunft jene Voraussetzungen zu schaffen, damit die Weinwirtschaft weiterhin als bedeutender Wirtschaftszweig und auch Botschafter für das Burgenland Bestand haben kann. Zudem werden mit dieser Verordnung auch unionsrechtliche Vorschriften, mit denen der Weinbau geregelt wird, umgesetzt.

Inhalt:

Mit diesem Gesetz wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, ins Landesrecht umgesetzt. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere das geänderte Genehmigungssystem zur Wiederbepflanzung und Neuauspflanzung sowie den Weinbaukataster, der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen ist und von der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Verfügung gestellt wird.

Im Gegensatz zum Weinbaugesetz 2001 wird im vorliegenden Regelwerk die Weingartenfläche legal definiert. Eine Weingartenfläche liegt demnach dann vor, wenn eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender eine oder mehrere Weinbauparzellen bewirtschaftet. Eine Weingartenfläche kann aus mehreren Weinbauparzellen bestehen, diese wiederum aus mehreren Schlägen. Diese Definitionen sind insofern maßgeblich, als der Weinbaukataster nun nicht mehr auf Basis der Grundstücksdaten geführt wird sondern auf Basis von INVEKOS-Daten, also auf Grund der tatsächlich festgestellten Parzellen. Wie schon im Weinbaugesetz 2001 werden auch in diesem Gesetz die Weinbaufluren und Weinbauriede fortgeführt. Demnach dürfen Weingartenflächen nur in Weinbaufluren liegen. Eine Ausnahme gibt es nur für Weingartenflächen in geringfügigem Ausmaß. Dabei handelt es sich um Flächen, die kleiner als 500m² sind, sofern der Wein oder die Weinbauerzeugnisse zum Verbrauch im Haushalt bestimmt sind und nicht zu gewerblichen Zwecken erzeugt werden. Zudem wird auch festgehalten, dass jede Eigentümerin und jeder Eigentümer, jede Pächterin und jeder Pächter oder jede Fruchtnießerin oder jeder Fruchtnießer eine Weingartenfläche in geringfügigem Ausmaß pflanzen darf.

Dieses Gesetz sieht entsprechend den Vorgaben der GMO (Art. 71) für Wein auch vor, dass die Weinbautreibenden Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden, auf eigen Kosten gerodet werden müssen. Weiterhin werden die Rebsorten, die für die Produktion von Wein und Weinbauerzeugnissen ausgepflanzt werden dürfen, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegt. Hinsichtlich der Festlegung der Weinbaufluren und Weinbaurieden gibt es zu den bisherigen Regelungen keinen Änderungen. Diese werden weiterhin von der Bezirksverwaltungsbehörde mittels Verordnung festgelegt.

Das Wiederbepflanzen von gerodeten Weinbauparzellen wird ebenfalls neu auf Grundlage des Art. 66 GMO für Wein geregelt, wobei in § 6 auf die Antragstellung eingegangen wird. Das Neuauspflanzen ist nur auf Grundlage einer Genehmigung möglich, wobei die Antragstellung nur in der Zeit von 15. Jänner bis 15 Februar jeden Jahres möglich ist. Diese Beschränkung ist deshalb erforderlich, weil im Falle zu vieler Anträge, d.h. die dem Burgenland zugewiesene Fläche, die auf Grund des Art. 63 GMO für Wein

derzeit mit 150 ha jährlich begrenzt ist, wird überschritten, es eine Reihung geben muss. Diese Reihung erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde und wird von der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung koordiniert.

Adaptierungen gibt es bei den Regelungen für Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut und für Pflanzungen zu Versuchszwecken. Nunmehr wird klargestellt, dass Pflanzungen zu Versuchszwecken nur dann nach Abschluss des Versuchs zu roden sind, wenn die Sorte des Versuchs nicht in die Verordnung des Landes aufgenommen wird.

Als wesentliche Neuerung für die Zukunft wird der Weinbaukataster gesehen, der gemäß Art. 145 GMO für Wein von den Mitgliedstaaten zu führen ist. Dieser Weinbaukataster wird von der Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellt und von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt. Dazu ist es erforderlich, dass alle Weingartenflächen digital erfasst werden. Wenn auf einer Weinbauparzelle mehrere Rebsorten aus unterschiedlichen Auspflanzjahren sich befinden, sind auch diese digital zu erfassen, wobei Teilflächen unter 500m² nicht gesondert erfasst werden müssen. Zusätzlich sind alle Änderungen, die auf diesen Flächen durchgeführt werden, der Bezirksverwaltungsbehörde als katasterführender Stelle zu melden.

Die Strafbestimmungen wurden im Vergleich zum Weinbaugesetz 2001 insofern verändert, als mit § 14 Abs. 2 die Verletzung der Meldepflicht, die sich aus der Führung des Weinbaukatasters ergibt, unter Strafe gestellt wird. Zusätzlich werden die Beträge angepasst.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Im B-VG ist kein eigener Kompetenztatbestand „Weinbau“ enthalten. Daher fällt diese Materie auf Grund des Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Aus derzeitiger Sicht wird die Digitalisierung der Weingartenflächen und der Weinbaukataster rund 300.000 Euro in Anspruch nehmen, wobei ein Großteil dieser Summe für die digitale Erfassung der Weingartenflächen aufzuwenden ist.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden

- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, zuletzt geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2017/2393, ABl. Nr. L 350 vom 29.12.2017 S. 15 (CELEX-Nr: 32013R1308),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/273 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (CELEX-Nr: 32018R0273),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/274 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 (CELEX-Nr: 32018R0274)

im Landesrecht ausgeführt.

Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Aus umweltpolitischer Hinsicht sind durch dieses Gesetz keine Verschlechterungen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeines:

In weiten Teilen erfolgt mit diesem Gesetz die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich daher zumeist auf die Umsetzung, damit der Vollzug dieses Gesetzes möglichst reibungslos funktioniert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Ziel des Weinbaus im Burgenland muss es natürlich sein, eine auf Qualität ausgerichtete Produktion unter den europarechtlichen Vorgaben zu ermöglichen, um den Weinbau einerseits als Schwerpunkt in der Landwirtschaft zu etablieren und andererseits auch die qualitätsvolle Produktion als Basis für andere burgenlandspezifische Wirtschafts- und Kulturbereiche aufrechtzuerhalten. Dabei wird nicht auf den Unterschied zwischen Kelter- und Tafeltrauben abgestellt, sondern es kommt darauf an, ob es sich um hochwertige und uneingeschränkt verwendbare Trauben handelt.

Zu § 2

Aus legistischen Gründen wird in Abs. 1 für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, in Verbindung mit den Artikeln 85f bis 85n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO, ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1, eine Kurzbezeichnung geprägt, um die Zitierung dieser Verordnung im weiteren Verlauf einfacher gestalten zu können.

Abs. 2 definiert Weinbaufluren. Dabei handelt es sich um Grundflächen, die zur Produktion von Kelter- und Tafeltrauben geeignet sind. Festgehalten wird dabei, dass Weinbaufluren, die auf Grund vorhergehender landesgesetzlicher Bestimmungen geschaffen wurden, weiterhin bestehen bleiben.

Die in Abs. 3 definierten Weinbauriede sollen auch Aufschluss über die geografische Herkunft von Wein dienen.

Die Definition von Weingartenfläche in Abs. 4 soll gewährleisten, dass rechtlich vor allem im Zusammenhang mit dem digitalen Weinbaukataster österreichweit von der selben Definition ausgegangen wird.

Als Weinbauparzelle wird eine landwirtschaftliche Parzelle im Sinne von Artikel 67 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die mit Reben bepflanzt ist und entweder zur gewerblichen Herstellung von Weinbauerzeugnissen dient oder unter die Ausnahmen für Versuchs- und Edelreiserflächen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung 2018/273 fällt, bezeichnet.

Unter 500m² liegt nur dann eine Weingartenfläche vor, wenn die oder der Weinbautreibende mehrere Weinbauparzellen in geringfügigem Ausmaß bewirtschaftet, die in Summe mehr als 500m² ergeben oder die oder der Weinbautreibende weder Wein noch Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugt sondern zum Verbrauch im Haushalt des betreffenden Bewirtschafters bestimmt ist. Weinbauerzeugnisse sind die in Anhang I Teil XII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Weinessig der KN-Codes 2209 00 11 und 2209 0019. Dies umfasst:

- Traubensaft,
- anderen Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stumm gemachter Most,
- Wein aus frischen Weintrauben einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009, ausgenommen anderer Traubenmost der Unterpositionen 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30 96 und 2204 30 98,
- Frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben,
- Tresterwein,
- Weintrub,
- Traubentrester.

Die Definition des Abs. 6 ergibt sich aus der Verordnung (EU) Nr. 13.06/2013. Demnach kann eine Weingartenfläche aus mehreren Weinbauparzellen bestehen, die wiederum aus mehreren Schlägen bestehen können.

Die Definitionen für das Roden, Anpflanzen, Umveredelung und Wiederbepflanzen finden sich nunmehr unmittelbar in der Gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Als Roden gilt demnach die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden. Das Anpflanzen bezeichnet das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von hochwertigen und uneingeschränkt verwertbaren Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern. Das Wiederbepflanzen bezeichnet das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen des Artikel 66 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein Rebstöcke gerodet wurden. Als Umveredelung wird die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde, bezeichnet.

Zu § 3

Diese in Abs. 1 angeführten Flächen dürfen auch außerhalb von Weinbaufluren gelegen sein, ein Pflanzrecht ist dazu nicht erforderlich. Die Trauben dieser Flächen dürfen nicht für das Inverkehrbringen gedacht sein. Abs. 2 stellt klar, zu welchen Zwecken außerhalb von Weinbaufluren das Anpflanzen rechtlich möglich ist. Abs. 3 sieht vor, dass auch das Nachpflanzen, also das Ersetzen von ausgefallenen Reben innerhalb einer Weinbauparzelle erlaubt ist. Die Regelung, dass das Bewässern zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung in Weingärten zulässig ist, dient nur zur Klarstellung aus weinbaurechtlicher Sicht. Unabhängig von dieser Regelung sind natürlich die Bestimmungen des Wasserrechts gesondert zu prüfen. Die Einschränkung des Abs. 6 dient insbesondere der Produktion von qualitativ hochwertigen Trauben, damit die Qualität des heimischen Weins weiterhin gesichert bleibt. Die Festlegung von Kriterien, an Hand derer die Aufnahme in die Weinbauverordnung erfolgt sowie die Aufnahme obliegt der Landesregierung mittels Verordnung. Dadurch wird gewährleistet, dass eine rasche Anpassung an die Erfordernisse der Weinwirtschaft erfolgen kann.

Zu § 4

Der Festlegung von Weinbaufluren hat die Prüfung der Eignung der Grundflächen vorauszugehen. Dies bedeutet, dass bei einer Neufestsetzung von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten darüber einzuholen ist, ob sowohl die Lage der Grundstücke, als auch die Beschaffenheit die Eignung aufweisen.

Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden können Weinbaufluren gemäß Abs. 2 verändern, wenn in einer Gemeinde eine Verminderung der weinbaulich nutzbaren Fläche, etwa durch Verbauung, erfolgt ist. Werden innerhalb einer Weinbauflur Grundstücke geteilt und erhalten dadurch neue Grundstücksnummern, ist eine Änderung der Verordnung nicht unmittelbar erforderlich, wenn die Änderung nachvollziehbar ist.

Abs. 3 sieht auch vor, dass neue Weinbaufluren unter den angeführten Voraussetzungen verordnet werden können, wobei eine Mindestfläche von 10 ha gegeben sein muss. Kleinere Fluren sind nur unter den angeführten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind vorab von der Behörde zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Anhörung in Abs. 4 dient insbesondere dazu, dass eine Abstimmung erfolgen soll, die über die einzelnen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer hinausgeht. Die Einbeziehung der Agrarbehörde ist nur dann erforderlich, wenn ein Zusammenlegungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, anhängig ist.

Zu § 5

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellt in ihren bezeichnungsrechtlichen Vorschriften auf die Herkunft von Weinen und deren Sicherung ab. Daher gewinnen Herkunft bis hinab zu den Weinbaurieden (Riede und Subriede) immer mehr an Bedeutung im nationalen Bezeichnungsrecht. Wenn Rieden weinbezeichnungsrechtlich verwendet werden, ist daher eine scharfe Abgrenzung der Riede unumgänglich und internationaler Standard. Mit § 5 wird dazu die rechtliche Grundlage geschaffen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Verordnung Weinbaurieden hinsichtlich der Bezeichnung und der Abgrenzung zu bestimmen. Die Abgrenzung hat nach Gemeinden und nach Grundstücken anhand eines Plans zu erfolgen. Das Regionale Weinkomitee kann der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag unter Anschluss einer planlichen Darstellung vorlegen. Vor Erlassung einer Verordnung sind die betroffenen Gemeinden, das Regionale Weinkomitee Burgenland, die Landwirtschaftskammer und die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist, zu hören. Um eine ständige Überprüfung und Anpassung an die tatsächlichen Ortsbezeichnungen zu gewährleisten, hat die Bezirksverwaltungsbehörde alle fünf Jahre, beginnend mit der ersten Verordnungserlassung, die Verordnung nach topografischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu evaluieren. Ist eine Aktualisierung der Riedenverordnung erforderlich, so ist diese nach dem oben beschriebenen Verfahren vorzunehmen.

Zu § 6

Das Recht auf Wiederbepflanzung ist ein zentraler Begriff in der Gemeinsamen Marktordnung für Wein. Grundgedanke ist es, dass die gesamte Weinbaufläche eines Landes nicht vermehrt werden darf, dass also höchstens flächengleich ausgepflanzt werden darf, was an Rebflächen vorher (auf derselben Weinbauparzelle oder einer anderen) gerodet worden ist. Nunmehr sieht die Gemeinsame Marktordnung für Wein vor, dass bereits dann eine Genehmigung für das Wiederbepflanzen erteilt werden kann, wenn eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender sich verpflichten, eine Weinbauparzelle zu roden, die Rodung aber noch nicht erfolgt ist. Diese Regelung findet sich in Art. 66 der Gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Nur im Rahmen von agrarischen Operationen nach dem Flurverfassungs- Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018 besteht auch die Möglichkeit der vorgezogenen Wiederbepflanzung. Abs. 1 sieht ein vereinfachtes Verfahren gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2018/274 vor. Damit die Genehmigung in dieser Form erfolgen kann, ist eine Meldung gemäß § 12 Abs. 3 unumgänglich. Als Beispiel für die Fristberechnung des Abs. 3 sei genannt, dass bei Anpflanzung am 10.04.2019 die Rodung bis zum 31.12.2022 erfolgen muss.

Zudem stellt die Gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest, dass die Erzeuger Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden, auf eigene Kosten gerodet werden müssen. Roden die Erzeuger nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Unregelmäßigkeit mitgeteilt wurde, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rodung dieser nicht genehmigten Anpflanzungen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgt. Die anfallenden Kosten gehen zulasten der betroffenen Erzeuger. Daher sind Reben, die entgegen den Bestimmungen des Art. 66 der Gemeinsamen Marktordung für landwirtschaftliche Erzeugnisse angepflanzt wurden, zu roden.

Zu § 7

Die zeitliche Befristung für die Antragstellung ist damit zu begründen, dass in Hinblick auf Art. 64 der Verordnung (EU) 1308/2013 auf Österreich jährlich für die Neuauspflanzung nur 1% der in Österreich ausgepflanzten Fläche neu ausgepflanzt werden darf. Für das Burgenland bedeutet dies derzeit eine Fläche von höchstens 150 ha, die jährlich neu ausgepflanzt werden dürfen.

Zur Koordinierung und Abgleichung der beantragten Flächen haben die Bezirksverwaltungsbehörden die Summe der beantragten Flächen der zuständigen Abteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bekannt zu geben. Innerhalb des Burgenlandes gibt es zwischen den Bezirken kein Flächenkriterium mehr, sodass die Reihung allein nach den Kriterien des Abs. 3 zu erfolgen hat, wenn burgenlandweit die beantragte Fläche die in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, BGBl. Nr. II 365/2016 in § 3 Abs. 1 dem Burgenland zugeteilte Fläche überschritten wird. Damit die Fläche gemäß Art 63 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Österreich zugeteilt wird, auch innerhalb Österreichs abgestimmt werden kann, hat die zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung jährlich die Anträge mit dem für Wein zuständigen Ministerium zu koordinieren. Erst danach kann allenfalls die Koordinierung zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.

Zudem stellt die Gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest, dass die Erzeuger Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden, auf eigene Kosten gerodet werden müssen. Roden die Erzeuger nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Unregelmäßigkeit mitgeteilt wurde, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rodung dieser nicht genehmigten Anpflanzungen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgt. Die anfallenden Kosten gehen zulasten der betroffenen Erzeuger. Daher sind Reben, die entgegen den Bestimmungen des Art. 64 der Gemeinsamen Marktordung für landwirtschaftliche Erzeugnisse angepflanzt wurden, zu roden.

Zu § 8

Die Eignung des Grundstückes ist mittels Gutachten bzw. einer Stellungnahme eines Sachverständigen zu erheben, da derartige Anlagen ja auch außerhalb von Weinbaufluren angelegt werden dürfen und sie die Prüfung nicht schon vorweg gemacht wurde. Die Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass durch derartige Anlagen die Regelungen zu Weinbaufluren umgangen werden.

Zu § 9

Versuchsanlagen dienen jedenfalls dazu, dass die Anbaueignung neuer Rebsorten getestet werden soll, damit auch die Qualität und die Menge über einen längeren Zeitraum erprobt werden kann. Vor allem im

Hinblick auf neue, pilzwiderstandfähige Sorten kommt den Versuchsanlagen immer größere Bedeutung zu. Absatz 3 legt fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit der Bewilligung verpflichtet, kein Vermehrungsgut weiterzugeben, damit nicht geeignetes Rebenmaterial nicht in Verkehr gelangt. Absatz 4 stellt klar, dass Versuchsanlagen nur dann nach Abschluss des Versuches bestehen bleiben dürfen, wenn die Sorte in die Klassifizierungsverordnung der Landesregierung aufgenommen wird. Zudem muss die Versuchsanlage in einer Weinbauflur liegen.

Zu § 10

Neu geregelt wird nunmehr auch, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Personen beauftragen kann, um die Überwachung im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Insbesondere bei Vermessungsarbeiten kann dies von Bedeutung sein. Die Teilnahme der Gemeinden resultiert aus den Bestimmungen zur Stareabwehr, wonach die Gemeinden die Stareabwehr zu veranlassen haben.

Zu § 11

Diese Vereinbarung gründet auf die Vergangenheit und soll nur im Bedarfsfall zur Anwendung kommen.

Zu § 12

Die Verpflichtung zur Führung einer Weinbaukartei ergibt sich unmittelbar aus Art. 145 der gemeinsamen Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der Weinbaukataster ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen, wobei das von der AMA zur Verfügung gestellte Portal die Basis dazu bildet. Damit alle Weibautreibenden im Weinbaukataster erfasst sind, haben diese ihre Weingartenflächen digital zu erfassen (zu digitalisieren). Neu ist nunmehr, dass die Weingartenflächen nicht unmittelbar auf die Grundstücksnummern bezogen sind, sondern diese Weinbauparzellen bilden. Sie werden also digital so erfasst, wie sie in der Natur angelegt sind.

Um den Weinbaukataster möglichst aktuell zu halten, ist es erforderlich, dass jede Änderung in den Weingartenflächen der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt wird. Weingartenflächen im geringfügigem Ausmaß sind nicht digital zu erfassen.

Die Digitalisierung der Schläge nach Sorten und Auspflanzjahr ist nur dann erforderlich, wenn Sorte und Auspflanzjahr eine Fläche von mehr als 500m² umfassen. Kleinere Teilflächen mit unterschiedlichen Sorten müssen nicht gesondert digitalisiert werden, können aber digitalisiert werden.

Zu § 13

Diese Bestimmung regelt die Weitergabe von Daten. Die Weitergabe an die Bundeskellereiinspektion ist vor allem zur Kontrolle mit den Erntemeldungen erforderlich, da die Erntemengen je Fläche begrenzt sind. Die Weitergabe von Daten an die Gemeinden erfolgt auf Grund der Bestimmung des § 6f des Pflanzenschutzgesetz 2003 idgF. Die Weitergabe gemäß Abs. 4 dient der Festsetzung der Bewirtschaftungsart durch das Vermessungsamt.

Zu § 14

Die Strafbeträge wurden im Vergleich zum Weinbaugesetz 2001 an die Beträge in Art. 46 der Verordnung (EU) 2018/273 angepasst, auch die Geldbeträge in Abs. 4 wurden aus dieser Bestimmung übernommen, da diese auf Grund der Verordnung ohnehin unmittelbar gelten. Als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art 46 der Verordnung (EU) 2018/273 gilt jede nicht genehmigte Anpflanzung. Mitgeteilt wird diese Unregelmäßigkeit mit Bescheid, mit dem die Rodung aufgetragen wird. Mit Ablauf der Frist für die Rodung beginnt die Viermonatsfrist des Abs. 4 zu laufen. Neu im Gesetz ist das Verwaltungsstrafdelikt des Abs. 2. Damit soll gewährleistet werden, dass alle Besitzer von Weingartenflächen ihrer Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 nachkommen.

Zu § 15

Diese Bestimmung führt aus, welche europarechtlichen Reglungen mit diesem Gesetz durchgeführt werden.

Zu § 16

Von der Bestimmung des Absatz 1 sind jene Flächen betroffen, die vor 2016 ausgepflanzt wurden, und noch keine Genehmigung gemäß den Bestimmungen der GMO für Wein haben, für die jedoch ein Wiederbepflanzungsrecht vorliegt.

Zu § 17

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um einen geregelten Übergang vom bisherigen System des Weinbaukatasters auf ein neues System zu schaffen, tritt § 11 des Weinbaugesetzes 2001 noch nicht außer Kraft. Das verspätete Inkrafttreten der Meldepflichten in § 12 Abs. 3 und der Strafbestimmungen in

§ 14 Abs. 2 werden damit begründet, dass im Falle von technischen Schwierigkeiten bei der Digitalisierung nicht die Weinbautreibenden bestraft werden.